



Satzung

des

SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

Mit den beschlossenen Änderungen auf der Jahreshauptversammlung am 07.04.2025

Satzung des
SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	- 4 -
§ 2 Vereinszweck	- 4 -
§ 2a Kinderschutz	- 4 -
§ 3 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen	- 5 -
§ 3a Datenverarbeitung und Datenschutz.....	- 5 -
§ 4 Vereinsfarben und Vereinszeichen	- 7 -
§ 5 Geschäftsjahr	- 7 -
§ 6 Mitgliedschaft	- 7 -
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	- 8 -
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	- 8 -
§ 9 Gebühren, Beiträge und Umlagen	- 9 -
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	- 9 -
§ 11 Organe des Vereins	- 10 -
§ 12 Mitgliederversammlung	- 10 -
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	- 11 -
§ 14 Anträge	- 12 -
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	- 12 -
§ 16 Wahlausschuss.....	- 14 -
§ 17 Präsidium	- 14 -
§ 18 Aufgaben des Präsidiums.....	- 16 -
§ 19 Vorstand.....	- 16 -
§ 19a Geschäftsführender Vorstand.....	- 17 -
§ 20 Zuständigkeit des Vorstands	- 17 -
§ 20a Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes	- 18 -
§ 21 Amtsdauer des Vorstands	- 18 -
§ 22 Beschlussfassung des Vorstands.....	- 19 -
§ 23 Jugendbereich.....	- 19 -
§ 24 Vereinsstrafen	- 19 -
§ 25 Fördernde Mitglieder.....	- 20 -
§ 26 Ausschüsse, Ehrenausschuss und Abteilungen	- 20 -
§ 27 Rechnungsprüfer	- 20 -
§ 28 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder.....	- 21 -
§ 29 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung	- 21 -
§ 30 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung	- 21 -

Satzung des
SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

Anlagen:

Anlage 1: Ehrenordnung

Anlage 2: Jugendordnung

Anlage 3: Beitragsordnung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.) Der Verein führt den Namen „SV Blau-Weiss Hohen Neuendorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hohen Neuendorf. Der Verein ist aus der BSG WAB Berlin Nord hervorgegangen.
- 2.) Der Verein ist am 26. Juni 1991 in das Vereinsregister des damaligen Amtsgerichts Oranienburg unter VR 251 und nunmehr unter VR 1269 NP des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck der Körperschaft ist die Pflege bzw. Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Der Verein ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben Haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 2a Kinderschutz

- 1.) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
- 2.) Im Umgang mit Kindern beachten alle Mitglieder das besondere Bedürfnis eines jeden Kindes bzw. Jugendlichen nach einer in jeder Hinsicht gewaltfreien Erziehung und Betreuung.

Satzung des
SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

3.) Der Verein betraut Dritte mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen nur, wenn sich diese zur Beachtung dieser Grundsätze verpflichten und diese nicht bereits hiergegen verstoßen haben.

§ 3

Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1.) Der SV Blau-Weiss Hohen Neuendorf e.V. ist Mitglied im Berliner Fussballverband e.V.

2.) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder Kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich.

Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping und den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB insbesondere auch, soweit Vereinsstrafaktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsstrafaktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

3.) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbunds Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 3a

Datenverarbeitung und Datenschutz

1.) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszweckes gemäß § 2 dieser Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, sowie anderer Bereiche des Fussballsports, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten. Der Verein kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fussballs

Satzung des
SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verein selbst oder vom DFB, gemeinsam mit diesem oder einem vom DFB beauftragten Dritten betrieben werden.

2.) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verein sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden.

Der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen und zu Mitgliedern

3.) Von den zur Erfüllung der Vereinszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum oder Berufsbezeichnungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Vereins und deren Mitglieder genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen

4.) Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

5.) Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Ziffer 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Ziffer 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der Mitglieder berücksichtigt werden.

6.) Die Mitglieder übertragen ihre, sich aus § 11 Absatz 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband BFV.

§ 4 Vereinsfarben und Vereinszeichen

- 1.) Die Vereinsfarben sind blau, weiß.
- 2.) Die Vereinsflagge und das Vereinszeichen zeigen auf weißem Grund einen blauen Kreis mit Schriftzeichen SV Blau-Weiss Hohen Neuendorf e.V.
- 3.) In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Die Absicherung der jeweiligen Spielsaison erfolgt durch halbjährliche Budget- und Aktivitätenpläne der einzelnen Bereiche.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Kategorien von Mitgliedern:

- 1.) Ordentliche Mitglieder
 - a.) Amateure (Aktive Mitglieder),
 - b.) Fördernde Mitglieder (Passive Mitglieder),
 - c.) Jugendliche Mitglieder sowie
 - d.) Ehrenmitglieder

Auf Antrag können Mitglieder sowohl die Mitgliedschaft zu a.) als auch zu b.) erlangen.

- 2.) Amateure sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder fördern wollen.
- 3.) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Darüber hinaus können Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei Minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Mitglieds-kategorie der Bewerber angehören will.
- 3.) Der Antrag auf Mitgliedschaft gilt bei Eingang als genehmigt, sofern die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Geschäftsstelle keine Zweifel bei der Bearbeitung des Antrages hat. Über einen zweifelhaften Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu erteilen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung, den Vereins- und sonstigen Ordnungen. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit sie hiervon nicht durch ihre Mitglieder-kategorie ausgeschlossen sind. Sämtliche Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn und solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
- 2.) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins, sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streits, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Vorstand anzurufen, um durch diesen eine Regelung und Beilegung des Streits herbeiführen zu lassen. Erst wenn diesem eine Beilegung und Regelung des Streits nicht gelingt, darf insoweit der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Jedes Vereinsmitglied unterliegt der in der Satzung geregelten Vereinsgerichtsbarkeit.

§ 9 Gebühren, Beiträge und Umlagen

- 1.) Art, Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Gebühren und Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung. Mitgliedsbeiträge müssen im Lastschrift-Einzugsverfahren entrichtet werden. Diese Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringepflicht. Sofern dem Antrag auf Mitgliedschaft keine Bankeinzugsermächtigung vorliegt und dieser auch nach Aufforderung der Geschäftsstelle mit einer Frist von zwei Wochen nicht eingegangen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Geschäftsstelle über das weitere Vorgehen. Beitragsbefreiungen erfordern einen schriftlichen Beschluss des Vorstandes. Die Beitragsordnung kann den Verein berechtigen, Gebühren für die Bearbeitung von Rücklastschriften und Mahnungen zu erheben.
- 2.) Umlagen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3.) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, infolge Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein kann per Brief, per unterschriebenem Scan via E-Mail oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
- 3.) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate in Verzug befindet.
- 4.) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung gröblich verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.) Über jeden Mitgliedsausschluss ist durch schriftlichen Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied unverzüglich schriftlich zuzustellen.

6.) Ausscheidende Vereinsmitglieder erhalten ihre (zu viel) gezahlten Beiträge ab dem bestätigten Austrittszeitpunkt zurück.

§ 11 Organe des Vereins

1.) Organe des Vereins sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung,
- b.) Das Präsidium,
- c.) Der Vorstand,
- d.) Die Rechnungsprüfer.

2.) Die Mitgliedschaft in den Organen endet automatisch mit Anordnung einer Betreuung für die Person des Mitgliedes oder bei Verlust/Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gemäß § 45 StGB.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.) In der Mitgliederversammlung, die das oberste Beschlussorgan des Vereins ist, sind alle Mitglieder gemäß § 7 dieser Satzung mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder bis 16 Jahre stimmberechtigt, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die nicht mehr als zwei Monate nach Fälligkeitsdatum mit der Leistung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand stehen.

3.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane und eventuell weiterer Ausschüsse,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidium,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder (unter Beachtung des §15 Ziffer 8c)),
- d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung von Vorstand, Präsidium sowie der Rechnungsprüfer für die jeweilige Amtszeit,

Satzung des
SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

- f) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen der Mitglieder,
 - g) Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung,
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie
 - i) Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorganisation sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, gleichfalls Verträge von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist in allen sonstigen Fällen, in denen die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften dies bestimmen, zuständig.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im Frühjahr, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, ihr Termin ist mindestens vier Wochen vorher anzukündigen. Sie wird vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Präsidium durch Veröffentlichung und Aushänge einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Vereins, durch Aushang im Vereinshaus und in mindestens einer Regionalzeitung.
- 2.) Darüber hinaus muss der Vorstand eine Versammlung einberufen, wenn Entscheidungen nach § 12 Ziffer 3) aktuell anstehen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 3.) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Die Einberufung wird stattgegeben, wenn mindestens 40,0 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich für erforderlich halten. Sie erfolgt entweder über Veröffentlichungen und/bzw. Aushänge unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung am folgenden Tag. Bei existenzbedrohenden Vorgängen kann im Ausnahmefall in Abstimmung zwischen Präsidium und Vorstand von den oben genannten Fristen abgewichen werden.
- 4.) Jeder Einladung zu Mitgliederversammlungen muss eine Tagesordnung beigelegt sein, die die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung konkret und verständlich bezeichnet. Des Weiteren sind Anträge zur Tagesordnung nebst Begründung der Tagesordnung beizufügen.

§ 14 Anträge

- 1.) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 2.) Nach Ablauf der in Ziffer 1.) genannten Antragsfrist kann mit Rücksicht auf die nicht erschienen stimmberechtigten Mitglieder nur über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung abgestimmt werden, die aus den Reihen der Mitglieder gestellt werden und über deren Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, oder die vom Vorstand gestellt werden und er darlegt, dass eine fristgemäße Einbringung des Antrags ohne sein Verschulden nicht möglich war. Davon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung.
- 3.) Der Vorstand hat bei Anträgen zur Änderung der Satzung umgehend eine Mitgliederversammlung unter Beachtung der Ladungsvorschriften des § 13 der Satzung einzuberufen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, einem seiner Stellvertreter oder von einem anderen vom Vorstand bestellten Vereinsmitglied geleitet. Im Übrigen leitet der Wahlausschuss die Versammlung bei den Tagesordnungspunkten Entlastungen sowie Wahlen zu Vereinsorganen für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion.
- 2.) Über die Mitgliederversammlung fertigt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle ein Protokoll, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie
 - Die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der - Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Satzung des
SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

3.) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies bei anstehenden Wahlen mindestens zehn, im Übrigen die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

4.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

5.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

6.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

7.) Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind. Ist danach die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung selbst ist schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.) Stehen Wahlen zur Beschlussfassung an und sind dabei mehrere Personen für den jeweiligen Gegenstand der Beschlussfassung zu wählen, so schlägt der Versammlungsleiter vor, ob eine Gesamtabstimmung oder eine Einzelabstimmung stattfindet (unter Beachtung des §15 Ziffer 8c)). Folgen die anwesenden Mitglieder dem Vorschlag nicht, können diese mehrheitlich beantragen, dass über die Art der Abstimmung ein Beschluss gefasst wird. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

a) Gesamtabstimmung:

Die Gesamtabstimmung hat schriftlich zu erfolgen. Es stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind danach so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind und die in Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen, die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit der jeweiligen Kandidaten mit den wenigsten Stimmen findet eine Stichwahl statt.

Satzung des
SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

b) Einzelabstimmung:

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für jede Position eine Stimme. Es ist der jeweilige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat und mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Kandidat die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, hier genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss der Wahlvorgang wiederholt werden.

c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart des Vorstandes muss in einer Einzelabstimmung ermittelt werden. Gleiches gilt für das Vorstandsmitglied für die Belange der Jugend, welches von der Jugendabteilung vorgeschlagen wird und die Interessen der Jugendabteilung im Gesamtverein vertritt. Näheres regelt die Jugendordnung.

9.) Entlastungen: Stehen Entlastungen zur Beschlussfassung an, wird, über die einzelnen Organe getrennt, jeweils unter Benennung ihrer Mitglieder, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Handzeichen abgestimmt; auf Verlangen der Mitgliederversammlung hat entsprechend der Regelung in § 15 Ziffer 8 eine Einzel- oder Gesamtabstimmung stattzufinden. Entlastet ist danach, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

§ 16 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge, die auch aus seinen eigenen Reihen kommen können, entgegen und veröffentlicht diese unter Beachtung der in § 14 dieser Satzung enthaltenen Regeln. Darüber hinaus führt er die Vorbereitung der Wahl, die Leitung des Wahlgangs, das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses durch.

Zu diesem Zweck gibt sich der Wahlausschuss eine Durchführungsordnung. Sämtliche Vereinsorgane sind verpflichtet, den Wahlausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 17 Präsidium

1.) Das Präsidium besteht aus maximal fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

2.) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums können durch deren Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und aus wichtigem

Satzung des
SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

Grund aufgrund eines einstimmigen, schriftlichen Antrages der übrigen Präsidiumsmitglieder oder aufgrund eines schriftlichen, begründeten und unterschriebenen Antrags von mindestens 10,0 % der Vereinsmitglieder abberufen werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat, soweit nicht schon eine Mitgliederversammlung in den nachfolgenden drei Monaten beschlossen ist und der Antrag, unter Wahrung der nach dieser Satzung einzuhaltenden Fristen, noch mit auf die diesbezügliche Tagesordnung gesetzt werden kann. Die Vereinsmitglieder sind über den vollständigen Inhalt des Antrags zu informieren. Dem betroffenen Präsidiumsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die dem beabsichtigten Widerruf zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Präsidiumsmitglieds kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.

3.) Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

4.) Die Amtsperiode der Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl bzw. vom Tage der Entsendung an. Ungeachtet dessen endet die Amtsperiode mit Aufruf des Tagesordnungspunktes: -Wahl der Mitglieder des Präsidiums-. Sollte die Neuwahl erst nach Ablauf der drei Jahre stattfinden, bleiben die Mitglieder des Präsidiums bis zur Neuwahl im Amt.

Wahlen zum Präsidium sind alle drei Jahre vorzunehmen. Gewählt sind diejenigen Präsidiumsmitglieder, auf denen die die meisten Stimmen entfallen sind.

Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant. Neue Präsidiumsmitglieder werden nur für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder nachgewählt.

5.) Das Präsidium selbst wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Dauer ihres Amtes aus, so hat das Präsidium diese Ämter unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Präsidiumsmitglied bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche übertragen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Präsidium geben kann.

6.) Sitzungen des Präsidiums sollen mindestens einmal im Halbjahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereins.

Satzung des
SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

7.) Das Präsidium wird durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, zu Sitzungen einberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Präsidiums für erforderlich hält. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

8.) Vorstandsmitglieder können nur dann an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen, wenn sie hierzu von diesem eingeladen sind. Sie haben kein Stimmrecht.

9.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Leiter des Präsidiums zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich zu übersenden ist.

§ 18

Aufgaben des Präsidiums

1.) Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung den Vorstand zur Wahl vor bzw. schlägt die Abberufung des Vorstandes vor.

2.) Das Präsidium überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Die Überwachung hat insbesondere die Einhaltung der Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung des Vorstands zum Gegenstand. Darüberhinaus werden vom Präsidium die halbjährlich einzureichenden Budgetpläne der Bereiche bestätigt.

§ 19

Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, einem Vorstandsmitglied für die Belange der Jugend und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer). Das Präsidium entscheidet auch, ob die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Soweit danach hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden, dürfen diese keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein, eine gleichwohl etwa bestehende ordentliche Mitgliedschaft ruht für die Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.

2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende, der Kassenwart oder der 2. Vorsitzende, vertreten (§ 26 BGB).

§ 19a

Geschäftsführender Vorstand

1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Jugendleiter, im Vertretungsfall dessen Stellvertreter, und
- e) dem Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

§ 20

Zuständigkeit des Vorstands

1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Ankündigung/Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d) Erarbeitung der halbjährlichen Budget- und Aktivitätenpläne für die einzelnen Bereiche und einreichen dieser an das Präsidium zur Bestätigung.
- e) Aufstellung des Berichtes über die Lage des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Überwachung der Ausschusstätigkeiten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen (§ 29),
- h) Zusammenarbeit mit den Bereichen des Vereins sowie
- i) alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.

2.) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Präsidium bedarf.

Satzung des
SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

3.) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums für

- Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für bedeutende Änderungen die den Sportbetrieb oder den Verein gefährden.
- alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen und mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind bzw. sein können,
- die Übernahme von Bürgschaften, bürgschaftsähnlichen Geschäften und von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter und
- den Abschluss oder die Änderung von Kredit- oder Kreditrahmenverträgen und Bestellung von Sicherheiten.

4.) Der Vorstand hat dem Präsidium zumindest halbjährlich über die Lage des Vereins zu berichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Entsprechendes gilt für über den beschlossenen Finanzplan hinausgehende Einnahmen und Ausgaben.

§ 20a

Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Personalangelegenheiten, die die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins betreffen.
- 2.) Weiterhin entwirft der geschäftsführende Vorstand den jährlichen Finanzplan und den Jahresabschluss und trifft grundsätzliche Entscheidungen zu Finanzthemen wie Ausgaben und Anschaffungen (unter Beachtung von § 22(3))
- 3.) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass es bei Grundstücksgeschäften, dinglichen Rechtsgeschäften und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art oder Kreditgeschäften des Vereines mit einem Volumen je Einzelgeschäft über 5.000 € die vorherige Zustimmung des Präsidiums einzuholen ist.

§ 21

Amtsdauer des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu drei Jahren gewählt. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

Satzung des
SV Blau Weiss Hohen Neuendorf e.V.

2.) Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist dieser Posten im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ordnungsgemäß durch Beschluss der Mitglieder nachzubeseetzen. Scheidet eines der folgenden Vorstandsmitglieder

- a) die 1 Vorsitzende/der 1. Vorsitzende
- b) die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende oder
- c) die Kassenwartin/der Kassenwart

aus dem Vorstand aus, wird dieser Vorstandsposten von den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung – die aufgrund § 13 Nr. 2 dieser Satzung einzuberufen ist – neu gewählt. Für diese Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die Bedingungen des § 13 Nr. 3.

§ 22

Beschlussfassung des Vorstands

1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in geeigneter Form einberufen werden. Dabei soll eine Frist von einer Woche möglichst eingehalten werden; einer Tagesordnung bedarf es jedoch nicht.

2.) Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3.) Beschlüsse müssen auch schriftlich gefasst und nachgewiesen werden.

§ 23

Jugendbereich

gestrichen

§ 24

Vereinsstrafen

1.) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Präsidium folgende Strafen verhängen:

- a.) Verwarnung,
- b.) Verweis,

c.) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt sowie

d.) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen.

2.) Ausschluss aus dem Verein (§ 10) beschließen.

§ 25

Fördernde Mitglieder

1.) Der Verein kann Mitglieder gemäß § 6, Ziffer 3) in einem Förderverein organisieren.

§ 26

Ausschüsse, Ehrenausschuss und Abteilungen

1.) Die Organe gemäß § 11 Ziffer 1.) b) bis e) können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Vereinsorgans, das dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen.

2.) Über Ehrungen von Mitgliedern berät und beschließt der Vorstand eine Ehrenordnung.

§ 27

Rechnungsprüfer

1.) Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von drei Jahren mindestens einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht dem Präsidium und Vorstand vorzulegen. Sie haben ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand.

2.) Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 28

Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

- 1.) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft beim Landessportbund Berlin gegen Unfall- und Haftpflicht versichert.
- 2.) Die Mitglieder des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstands haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Dabei gilt es als grob fahrlässig, wenn das Präsidium seine, ihm nach dieser Satzung obliegenden, Aufsichtspflichten und der Vorstand die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.
- 3.) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 29

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- 1.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Berliner Fussball-Verband e.V., verbunden mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

- 1.) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
- 2.) Die Vereinsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
- 3.) Bis zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister führen die zur Zeit der Beschlussfassung über die Satzung im Amt befindlichen Vereinsorgane bis zur Neuwahl nach dieser Satzung ihre Arbeit weiter.
- 4.) Der Vorstand ist berechtigt, die Schreibweise der Satzung den jeweiligen geltenden Rechtschreib-Regeln, bei entsprechender Mitteilung gegenüber dem Vereinsregister, anzupassen.

Anlagen:

Anlage 1: Ehrenordnung

Anlage 2: Jugendordnung

Anlage 3: Beitragsordnung